



Aufnahme- und Ausschlussordnung

Deutschen Taekwondo Union e.V.

Unter Bezugnahme auf §5 (1) S4 der Satzung wird die folgende Aufnahme- und Ausschlussordnung beschlossen, die Bestandteil der Satzung der Deutschen Taekwondo Union e.V. (DTU) ist.

§ 1 - Zuständigkeit

Die Geschäftsstelle bereitet die Stellungnahme des Präsidiums zum Aufnahmeantrag und das Präsidium die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme eines Bewerbers um die Mitgliedschaft in der DTU in Anwendung der folgenden Bestimmungen vor.

§ 2 - Aufnahmeverfahren

Der Aufnahmeantrag von Bewerbern als Landesfachverband muss schriftlich vorliegen. Ihm müssen beigelegt sein:

- a) Protokoll der Gründungsversammlung des antragstellenden Verbandes;
- b) Verbandssatzung in der bei Antragstellung gültigen Fassung;
- c) Aktueller Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 Ziffer 2 AO;
- d) Nachweis der Eintragung des Aufnahmebewerbers beim zuständigen Registergericht, sofern ein eingetragener Verein um Mitgliedschaft nachsucht;
- e) Nachweis der in den §§ 3-4 angeführten Aufnahmevoraussetzungen.
- f) Eine Erklärung, dass Satzung und Ordnungen der DTU anerkannt werden.

§ 3 - Sportliche Voraussetzungen

Der Landesfachverband muss Sport im Sinne der nachfolgenden Definition betreuen.

1. Die Ausübung der Sportart muss eine eigene, sportartbestimmende motorische Aktivität eines jeden zum Ziel haben, der sie betreibt.

Diese eigenmotorische Aktivität liegt insbesondere nicht vor bei Denkspielen, Bastel- und Modellbautätigkeit, Zucht von Tieren, Dressur von Tieren ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen und Bewältigung technischen Gerätes ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen.

2. Die Ausübung der eigenmotorischen Aktivitäten muss Selbstzweck der Betätigung sein. Dieser Selbstzweck liegt insbesondere nicht vor bei Arbeits- und Alltagsverrichtungen und rein physiologischen Zustandsveränderungen des Menschen.

3. Die Sportart muss die Einhaltung ethischer Werte wie z.B. Fairplay, Chancengleichheit, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft durch Regeln und/oder ein System von Wettkampf- und Klasseneinteilungen gewährleisten.

4. Dies ist nicht gegeben insbesondere bei Konkurrenzhandlungen, die ausschließlich auf materiellen Gewinn abzielen oder die eine tatsächliche oder simulierte Körperverletzung bei Einhaltung der gesetzten Regeln beinhalten.

§ 4 - Organisatorische Voraussetzungen

Als Landesfachverband der Deutschen Taekwondo Union e.V. (DTU) ist derjenige Verband anzusehen, welcher:

- a) eine Mindestmitgliederzahl von 25 Vereinen und 2.500 Sportlern vertritt,
- b) diese per Mitgliederliste/Stärkemeldung nachweist und hierfür satzungsgemäß Mitgliedsbeiträge entrichtet (dies betrifft auch das Jahr der Aufnahme),

- c) im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziffer 2 AO wegen Förderung des gemeinnützigen Zweckes Sport steuerbegünstigt ist,
- d) innerhalb ihres Verbandes Jugendarbeit in nicht nur geringfügigem Umfang betreibt,
- e) Mitglied eines Landessportbundes eines Bundeslandes ist und dies nachweist,
- f) seinen Sitz in Deutschland hat.

§ 5 - Bestandsschutz

Die Voraussetzungen nach den §§ 3 und 4 gelten nicht für Mitgliedsorganisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Aufnahmeordnung Mitglied der Deutschen Taekwondo Union e.V. waren.

§ 6 - Ausschlussbestimmungen

1. Unter Bezugnahme auf §5 Abs.6 i.V.m. §10 Abs.3 g der Satzung kann ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es seine in der Satzung niedergelegten Pflichten als Mitglied gröblich oder beharrlich verletzt.
2. Das Mitglied hat sich Verfehlungen des von ihm mit Genehmigung seines Vorstandes eingesetzten (Vereins)Mitgliedes und seiner aktiven Sportler und Funktionäre zurechnen zu lassen. Grundlage bildet der ursächliche Nachweis der Verfehlung zum Mitglied.
3. Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag oder etwaige durch die Verbandsorgane beschlossene Umlagen zu den angegebenen Terminen nicht bezahlt hat;
 - b) das Mitglied Grundsätze und verbandstragende Beschlüsse des Verbandes nicht befolgt;
 - c) das Vereinsmitglied sich so schwere Verstöße gegen das Gemeinwohl oder gegen andere Mitglieder zu schulden kommen lässt, dass diesen die Fortsetzung der Verbandsgemeinschaft nicht zugemutet werden kann.

§ 7 - Ausschlussverfahren

- (1) Das Ausschlussverfahren wird vom Präsidium oder der Mitgliederversammlung oder von mindestens drei Mitgliedern beantragt. Der Antrag ist an den nach § 16 der Satzung Rechtsausschuss des Verbandes zu richten.
- (2) Der Rechtsausschuss des Verbandes prüft, indem er dem betreffenden Mitglied hinreichend Gelegenheit zu einer Gegenäußerung gibt, den Antrag und trifft die weiteren notwendigen Feststellungen.
Der Rechtsausschuss kann im Falle besonderer Schwerins eine vorläufige Suspendierung aussprechen bzw. einzelne Mitgliedschaftsrechte vorübergehend entziehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Basis der Empfehlung des Rechtsausschusses über den Antrag.
- (4) Die Entscheidung mit Begründung ist dem betreffenden Mitglied durch den Verband mittels Einschreibebrief bekannt zu geben. Eine Rechtmittelbelehrung muss in der Entscheidung enthalten sein.

- (5) Gegen Entscheidung des Verbandes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruch beim Deutschen Institut für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) zulässig. Der Einspruch gegen vorläufige Entscheidungen hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Mit dem Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verband erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Eine Rückzahlung etwaiger bereits geleisteter Vorauszahlungen auf den Jahresbeitrag findet nicht statt.
- (7) Der ordentliche Rechtsweg wird durch diese Bestimmungen ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 8 - Rechtscharakter und Inkrafttreten

Diese Aufnahmeordnung ist Bestandteil der Satzung der DTU (§ 5). Zu ihrer Änderung durch die Mitgliederversammlung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Aufnahme- und Ausschlussordnung tritt mit Beschluss durch das Präsidium und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2010 in Kraft.